

Schutz- und Hygienekonzept

Stand: 06.07.2021



Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3 (8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch die Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AIIMBI S.89) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten.

Das Schuljahr 2019/20 gab mit dem Auftreten der Covid-19-Pandemie den endgültigen Anlass, dieses Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen.

Adressat dieses Konzepts ist die komplette Schulfamilie aber auch die Besucher und Gäste des BSZ Vilshofen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. Allgemein gültiger Hygieneplan:..... | 4 |
| 1. Innerer Schulbereich..... | 4 |
| 1.1 Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln | 4 |
| 1.2 Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers..... | 5 |
| 2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)..... | 6 |
| 2.1 Klassenzimmer, sonstige Räume und Gänge..... | 6 |
| 2.2 Sanitärbereich..... | 6 |
| 2.3 Außenbereich..... | 6 |
| 2.4 Trinkwasserhygiene..... | 6 |
| 2.5. Raumluftechnische Anlagen..... | 6 |
| B. Coronabedingter Hygieneplan:..... | 7 |
| 1. Innerer Schulbereich..... | 7 |
| 1.1 Allgemeines | 7 |
| 1.1.1 Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln | 7 |
| 1.1.2 Anordnungen in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungs-behörden..... | 9 |
| 1.1.3 Schulbetrieb | 10 |
| 1.1.4 Unterrichtsbetrieb..... | 12 |
| 1.1.4.1 Allgemeines..... | 12 |
| 1.1.4.2 Für das Angebot des Präsenzunterrichts sowie der Mittagsbetreuung unter Einhaltung des Mindestabstands und der Notbetreuung gilt:..... | 12 |
| 1.1.5 Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)..... | 12 |
| 1.1.6 Zuständigkeiten..... | 14 |
| 1.1.6 Unterricht..... | 14 |
| 1.1.7 Pausenverkauf und Mensabetrieb | 15 |
| 1.1.8 Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) | 16 |
| 1.1.9 Lüften | 18 |
| 1.1.10 Betretungsverbot..... | 20 |
| 1.1.11 Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft..... | 20 |
| 1.2 Sportunterricht | 21 |
| 1.3 Musikunterricht | 22 |
| 1.4 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer..... | 24 |
| 1.5 Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb | 24 |
| 1.6 Praktikum..... | 24 |

| | |
|---|-----------|
| 1.6.1 Phase Präsenzunterricht vor der Praktikumsphase | 25 |
| 1.6.2 Phase Praktikumsphase vor dem Präsenzunterricht | 25 |
| 1.7 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen | 25 |
| 1.8 Veranstaltungen, Schülerfahrten | 25 |
| 1.9 Personaleinsatz | 26 |
| 1.10 Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen | 26 |
| 2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung..... | 28 |
| 2.1 Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase | 28 |
| 2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase | 28 |
| 2.3 Vorgehen bei Lehrkräften..... | 28 |
| 2.4 Vorgehen bei positivem Selbsttest..... | 29 |
| 4. Dokumentation und Nachverfolgung | 30 |
| 5. Erste Hilfe | 31 |

A. Allgemein gültiger Hygieneplan:

1. Innerer Schulbereich

1.1 Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Hygiene

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) beim Betreten der Klassenzimmers
- In den Toiletten sind Aufkleber zur Erinnerung an die Händehygiene angebracht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Händewaschen nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ca. 5 Minuten mit möglichst warmen Wasser zu spülen (ablaufen lassen)

Die **Hygiene bei der Zubereitung von Lebensmitteln** erfordert besondere Aufmerksamkeit, die von den Fachlehrer*innen überwacht wird:

- Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne des §42 IfSG oder an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten leiden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht arbeiten.
- **Vorsicht: Auch hier ist die DSGVO einzuhalten. Es darf nur die Schulleitung informiert werden!**
- Küchenpersonal ist gemäß §43 IfSG infektionshygienisch zu belehren und dabei zweckmäßigerweise gleichzeitig lebensmittelhygienisch zu schulen.
(Siehe auch Belehrungsbogen_lebensmittel_deutsch.pdf des RKI)

Belehrung

- **klare Kommunikation der Regeln** an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (Hinweisschilder im Schulhaus, Belehrung durch die Klasseleitung und die Fachlehrer*innen des Praxisunterrichts, Informationen auf der Homepage)
- **Belehrung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler** erfolgt bei der Anmeldung bzw. durch den Klassenlehrer und ist mit Unterschrift auf dem Sammelbogen zu bestätigen.
- **Die Informationen des Robert-Koch-Instituts (kurz: RKI)** sind für die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler auf der Homepage www.berufsschulzentrum-vilshofen.de zu finden

- **Belehrung der Beschäftigten** erfolgt in der Anfangslehrerkonferenz des neuen Schuljahres und ist mit Unterschrift zu bestätigen.
- **Die Informationen des RKI** sind für die Beschäftigten **im Intranet im Bereich Informationen zu finden**

1.2 Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

Bei Auftreten von meldepflichtigen Erkrankungen (**Belehrungsbögen des RKI**) ist stets die **Schulleitung zu informieren**, die den Sachverhalt umgehend

- dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.
- **Vorsicht: Auch hier ist die DSGVO einzuhalten. Es darf nur die Schulleitung informiert werden!**
- Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern), die von den Schulleitungen umzusetzen sind.

2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

2.1 Klassenzimmer, sonstige Räume und Gänge

- Ausstattung möglichst vieler Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher)
- ausreichende Anzahl von Abfallbehältern ist vorhanden
- hygienisch sichere tägliche Müllentsorgung durch das Reinigungspersonal
- **regelmäßige Reinigung:**
regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zum Ende des Schultages

2.2 Sanitärbereich

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher)
- ausreichende Anzahl von Abfallbehältern ist vorhanden
- hygienisch sichere tägliche Müllentsorgung durch das Reinigungspersonal
- Die Toilettenanlagen werden regelmäßig gewartet und gereinigt

2.3 Außenbereich

- ausreichende Anzahl von Abfallbehältern ist vorhanden
- hygienisch sichere tägliche Müllentsorgung durch das Hausmeisterteam

2.4 Trinkwasserhygiene

- Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ca. 5 Minuten mit möglichst warmen Wasser zu spülen (ablaufen lassen)
- Warmwasserboiler muss regelmäßig auf über 55°C erwärmt werden

2.5. Raumluftechnische Anlagen

Neben der Wartung gemäß der technischen Regeln ist einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft-Ansaugöffnungen durchzuführen (falls vorhanden).

B. Coronabedingter Hygieneplan:

Um nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten und die Anforderungen der 6. BayIfSMV zu erfüllen, sind folgende Hinweise und Maßnahmen nach dem „**Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.08.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)**“ zu berücksichtigen und an den Schulen umzusetzen.

1. Innerer Schulbereich

1.1 Allgemeines

1.1.1 Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln – **AHA-Regel**

Abstandhalten (mindestens 1,5 m)

- Hinweisschilder sind im Eingangs- und Durchgangsbereichen im ganzen Schulhaus verteilt!
- Im bewegten Raum außerhalb des Klassenzimmers auf dem gesamten Schulgelände ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Beim Pausenverkauf und an der Essensausgabe der Mensa sind Bodenmarkierungen angebracht und belegbare Plätze zum Mittagessen markiert.
- Bei den Automaten ist eine Bodenmarkierung angebracht. Der Raum der Automaten darf nur von einer Person betreten werden. Die Hände sind vorher zu desinfizieren. (Hinweisschilder im Automatenbereich!)
- In die Toiletten dürfen nur maximal drei Personen eintreten. (Hinweisschilder!)

Hygien

- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) beim Betreten des Klassenzimmers ist verpflichtend.
- In den Toiletten sind Aufkleber zur Erinnerung an die Händehygiene angebracht
- Benutzungshinweise sind zu beachten. Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) ist erforderlich.
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)
- **Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)**

Alltagmasken tragen:

Für alle Stufen und alle Schularten sowie die Mittagsbetreuung gilt:

Im Schulgebäude besteht Maskenpflicht.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 25 entfällt an den weiterführenden Schulen die Maske am Platz für Schüler und Lehrkräfte, die mindestens zweimal, empfohlen drei Mal wöchentlich einen negativen Testnachweis erbringen.

Dabei ist mind. das Tragen einer sog. OP-Maske verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich).

Das Tragen der Masken ist im Freien nicht mehr notwendig (wie z. B. Pausenhof.).

Ab dem 07. Juni 2020 gilt:

- Beim Tragen der OP-Masken, für die es keine Begrenzung der Tragedauer gibt, ist auf einen korrekten Sitz zu achten;
- Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht; Schülerinnen und Schüler über 15 Jahre sowie Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal können dies jedoch auf freiwilliger Basis tun. Die entsprechenden Tragehinweise sind zu beachten.

Es gelten folgende allgemeine Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- a) Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 8. BayLfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nr. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- b) Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 8. BayLfSMV). Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 2 Nr. 2 der 8. BayLfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6.).
- d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 7 BayLfSMV),

- e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV).
- f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 2 Nr. 3 der 8. BayIfSMV).
- g) Schülerinnen und Schüler **während einer effizienten Stoßlüftung** des Klassen- oder Aufenthaltsraums sowie **kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel**, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird.

Wird der Verpflichtung nach a) nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.

Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sollen hier auch als Vorbilder wirken.

Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgen grundsätzlich nicht.
Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV).

1.1.2 Anordnungen in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörden

a) Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann nach § 18 Abs. 2 Satz 4 der 8. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur für einzelne Schulen in besonders gelagerten Einzelfällen in Frage kommen. Voraussetzung hierfür ist überdies, dass an der jeweiligen Schule der Mindestabstand von 1,5 m auch im Klassenzimmer (bei durchgängigem Präsenzunterricht) eingehalten werden kann.

b) Maßnahmen ab dem 09. Dezember 2020 (§ 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und § 25 Satz 1 Nr. 3 der 10. BayIfSMV)

Für den Bereich der Schulen gilt ab dem 15. März 2021 bis vorerst 09. Mai 2021 Folgendes:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten** wird, findet

- in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht,
- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen **50 und 100** liegt, findet Präsenzunterricht an allen Schulen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von **50 nicht überschritten** wird, findet

- in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht und
- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei** aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag** in Kraft. Beispiel: Überschreitung des Schwellenwerts von 100 am Sonntag, Montag und Dienstag → Distanzunterricht (mit Ausnahme der o. g. Jahrgangsstufen) ab Donnerstag.

1.1.3 Schulbetrieb

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit nur möglich, soweit die jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenzen in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt des Schulortes die geltenden Grenzwerte der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die der Bundesnotbremse nicht überschreiten.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Ab dem 12.04.2021 gilt:

- An den **Präsenztagen der o. g. Klassen** dürfen dann **nur noch Schülerinnen und Schüler** teilnehmen, die
 - einen unter Aufsicht in der Schule durchgeführten Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen

- oder einen höchstens 48 Stunden alten negativen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde, vorlegen können. Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen vorgenommen werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus. Weitere Informationen zu diesen Tests finden Sie unter www.km.bayern.de/coronavirus-faq im Menüpunkt „Selbsttests“.

Ab Montag, 21. Juni gilt dann:

- **bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 0 bis 50:**
 - voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) für alle Jahrgangsstufen
 - Testung: Montag, Mittwoch und Freitag (5-Tages-Beschulung)
- **bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bis 165:**
 - Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen
 - Testung: Montag, Mittwoch und Freitag (5-Tages-Beschulung)
- **bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165:**
 - Wechsel- bzw. Präsenzunterricht für Abschlussklassen
 - übrige Jahrgangsstufen: Distanzunterricht
- **Testfolge siehe oben bei Schulbetrieb ab 12.04.**
- Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal testen sich weiterhin in eigener Verantwortung zuhause.

Bei der Frage, ab welchem Zeitpunkt bei der Über- oder Unterschreitung eines Schwellenwertes (50 bzw. 165) die jeweilige Unterrichtsform gilt, gilt die „Drei- bzw. Fünf-Tage-Regelung“ nach den Vorgaben der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Umsetzung der Maßnahmen dann jeweils ab dem übernächsten Tag:

Beispiele:

- a) **Überschreitung** des jeweiligen Schwellenwerts am So, Mo, Di → Umsetzung ab Do
- b) **Unterschreitung** des jeweiligen Schwellenwerts am Mi, Do, Fr, Sa, So → Umsetzung ab Di

1.1.4 Unterrichtsbetrieb

1.1.4.1 Allgemeines

Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen (vgl. etwa die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 29. Januar 2021 - Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) - Zulassung von Wechselunterricht an Schulen (Az. II.1-BS4363.0/364 und Az. G51u-G8000-2020/122-807; BayMBI. Nr. 80) sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern bis auf Weiteres Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands statt.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens findet Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands ggf. nur in bestimmten Jahrgangsstufen statt. Im Übrigen wird in allen anderen Fällen Distanzunterricht erteilt, vgl. § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO).

Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Erziehungsberechtigte wurden und werden über die jeweils betroffenen Jahrgangsstufen/Schularten informiert.

Sofern im Rahmen der nächsten Öffnungsschritte weitere Jahrgangsstufen/Schularten Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands aufnehmen, werden die Betroffenen ebenfalls informiert.

Der Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstandes findet weiterhin unter dem Vorbehalt statt, dass aus Gründen des Infektionsschutzes ein Präsenzunterricht unter den genannten Umständen möglich ist.

Hinsichtlich der Durchführung von Reihentestungen oder von Selbst-Schnelltests erhalten die Schulen gesondert Informationen.

Soweit der Schulbetrieb vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt. Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.

1.1.4.2 Für das Angebot des Präsenzunterrichts sowie der Mittagsbetreuung unter Einhaltung des Mindestabstands und der Notbetreuung gilt:

Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht).

1.1.5 Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schulen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV. Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden

erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar - eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.

Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

1.1.6 Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u.a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen). Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht.

Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.

Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Präsenzunterrichts bzw. Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Maßgaben oben.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. Ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.

Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind. Diese Meldepflicht richtet sich an die Schulleitung.

Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

1.1.6 Unterricht

- **Am Sitzplatz ist Mund-Nasen-Bedeckung notwendig.**
- **In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 25 entfällt an den weiterführenden Schulen die Maske am Platz für Schüler und Lehrkräfte, die mindestens zweimal, empfohlen drei Mal wöchentlich einen negativen Testnachweis erbringen.**

- Einzeltische und frontale Sitzordnung, feste Sitzordnung
- Abstand von 1,5 m der SuS zu den Lehrkräften einhalten!
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands(falls vorgeschrieben) möglich.
- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Der Unterricht in gemischten Lerngruppen aus unterschiedlichen Klassen ist grundsätzlich möglich, ein Wechsel in den Lerngruppen sollte jedoch weitestgehend vermieden werden. Blockweises Sitzen der Teilgruppen
- bei **jahrgangsübergreifendem Wahlunterricht** Mindestabstand von 1,5 m unter den SuS
- **Gruppenbildung:** möglichst kleine Gruppen in fester Zusammensetzung
- möglichst **feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden**
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Klassenzimmerwechsel**)
- Infektionsketten sind mit Hilfe von **WebUntis** nachvollziehbar!
- Nach Möglichkeit sollten die **Pausen im Freien** verbracht werden. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer – unter Beachtung der Einhaltung der Mindestabstände - erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu **verhindern**, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine **Durchmischung von Schülergruppen** gefördert wird.
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume**
- **Grundsätzlich ist alle 20 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (**mindestens 5 min**) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)
- Die Aufforderung an die Eltern, die SuS **bei coronaspezifischen . Krankheitssymptomen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) **nicht in die Schule zu schicken**, erfolgt auf der Homepage.
- **Toilettengang** unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Hinweise an der Toilettentür und in der Toilette beachten!)

1.1.7 Pausenverkauf und Mensabetrieb

Das **Abstandsgebot von 1,5 m** wird auch beim **Pausenverkauf und Mensabetrieb** eingehalten. Ein separates **Schutz- und Hygienekonzept ist vorhanden. Dies kann auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden.** (Regelung gültig ab 11.05.2020).

1.1.8 Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 7. BayLfSMV) gilt:

- a) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
- b) Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- c) Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.
- d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- e) Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.
- f) Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- g) Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird. Soweit die Schule einen Befreiungsgrund als glaubhaft gemacht ansieht, ist dieses Ergebnis in der Schülerakte zu vermerken; in diesem Zusammenhang ist von der Schule zu dokumentieren, dass ein Attest vorgelegt wurde, von wem dieses ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist. Die Aufbewahrung des Ergebnisses richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.

Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll **verstärkt auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine**

entsprechende Sitzordnung). Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.

Basierend auf der Bewertung des LGL gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine geeignete MNB aus infektionshygienischer Sicht Folgendes: Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die **MNB dicht an der Haut anliegt**, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. Deshalb ist eine MNB eine an den Seiten **eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere**, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden MNB wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt und stellen somit keine geeignete MNB dar.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Es ist jedoch auf jeden Fall auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- a) Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.
- b) Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- c) Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [Im Alltag Maske tragen - infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) zu finden.
- d) Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen (§ 18 Abs. 2 Satz 4, § 29 Nr. 15 der 10. BayLfSMV).

Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen; dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand im Unterrichtsraum nicht eingehalten werden muss und kann und die Schülerinnen und Schüler deshalb während der Tragepause einen geringeren Abstand als 1,5 m zueinander haben.

Die Vorgaben zu den **besonderen Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** gelten auch für das Tragen einer MNS (sog. OP-Maske), wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe eine Verpflichtung zum Tragen einer MNS besteht. Alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung (10m² für jede im Raum befindliche Person), der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolstoß zu rechnen ist.

Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 das Tragen eines MNS empfohlen. Es ist auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

1.1.9 Lüften

Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern.

Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. Mit der CO₂-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO₂-Ampel beziehungsweise eines CO₂-Sensors oder eine CO₂-Messung hilfreich sein. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; **sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen.** Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

1.1.10 Betretungsverbot

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie

- (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Dieses Verbot gilt auch für den Fall ansteckender Krankheiten und Krankheitserreger nach dem IfSG.

Sollten Schülerinnen und Schüler Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome zeigen, gelten die Vorgaben aus dem KMS vom 20. Mai 2020 (Az. II.1-BS4363.0/130/19).

1.1.11 Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Siehe Corona-Checkliste im Intranet!

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreteten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

In jedem Fall ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Neu: Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich.

b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

1.2 Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden – auch im sportlichen Handlungsfeld Schwimmen.

Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

- Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Dieser kann ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, sollte im Sportunterricht dennoch auf das Abstandsgebot geachtet werden. Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden
- Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
- Sofern eine Sportausübung mit MNB bzw. MNS erfolgen soll, kommt der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen.

- Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt (http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573).
- Gemäß der jeweils gültigen Fassung der BayLfSMV ist der schulische Bereich nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst.

Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist lediglich möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:

- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä.
- Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.
 - Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen.
 - Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
 - Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein.

Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden.

Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind. Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.

1.3 Musikunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Hinsichtlich der Durchführung von Musikunterricht bzw. Instrumentalunterricht wurden und werden den Schulen mit schulartspezifischen Schreiben des Staatsministeriums entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt, die zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. Anlage). Zudem gelten die Vorgaben des § 17 Abs. 3 6. BayLfSMV entsprechend.

Folgendes gilt für die Durchführung von **Musik- bzw. Instrumentalunterricht**:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur).
- Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten.

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich (bzgl. Ausnahmen vgl. die aufgeführten Regelungen). Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 8. BayLfSMV)

Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m in Singrichtung, sowie seitlich von 2 m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.

Soweit es die Witterung zulässt, kann im Freien Unterricht in Blasinstrument und im Gesang erfolgen, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann:

- Gesang 2 m
- Blasinstrumente 2 m; beim Einsatz von Querflöten 3 m nach vorne; bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

Bei einer Inzidenz unter 50 gilt:

Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist auch in Innenräumen möglich, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann:

- Gesang 2 m;
- Blasinstrumente 2 m; beim Einsatz von Querflöten 3 m nach vorne; bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

Soweit im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder an Berufsfachschulen für Musik), ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht möglich, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m (Querflöte 3 m nach vorne) eingehalten werden kann. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 10. BayIfSMV).

Zusätzlich gilt:

- Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.

Beim **Einzelunterricht im Blasinstrument** darf angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

- Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

1.4 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden.
- Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

1.5 Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.
- Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essenaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind bei Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden.
- Bei der Essenseinnahme sollte auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen, möglichst in Kombination mit einer versetzten Sitzordnung geachtet werden. Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen ist jederzeit zu gewährleisten.
- Es ist sicherzustellen, dass eine Durchmischung von Gruppen verhindert wird und die Beibehaltung fester Gruppen sichergestellt ist. Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Auf die sonstigen Ausführungen dieses Rahmenhygieneplans, insbesondere zum Trageneiner MNB bzw. eines MNS unter Nr. 6 sowie auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php, wird hingewiesen.

1.6 Praktikum

Die BFSn für Kinderpflege und Sozialpflege haben die Praktikumstage geblockt!

1.6.1 Phase Präsenzunterricht vor der Praktikumsphase

BFS für Sozialpflege:

- nach Rücksprache mit den Einrichtungen, teilweise etwas unterschiedliche Handhabung:
 - Testung der SuS notwendig
 - Test nicht älter als 48 Stunden vor Aufnahme der Tätigkeit
 - negatives Testergebnis erforderlich
 - Tragen von Mund- Nasen Schutz bzw. FFP2 Masken während der Tätigkeit in der Einrichtung
 - Bei Symptomen der SuS keine Tätigkeit in der Praktikumsstelle
 - Besuch von Lehrkräften an der Praktikumsstelle nur nach telefonischer Rücksprache mit der Einrichtung, evtl. Nachweis durch Test

BFS für Kinderpflege

- Bei Symptomen SuS keine Tätigkeit in der Praktikumsstelle
- Kitas arbeiten nach dem Hygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

1.6.2 Phase Praktikumsphase vor dem Präsenzunterricht

Die BFSn für Kinderpflege und Sozialpflege unterrichten nach den Praktikumsphasen zwei Wochen lang im Distanzunterricht.

1.7 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

1.8 Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Auch für diese gilt: Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 (Az. II.1-BS4363.0/816) möglich. Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
- Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

1.9 Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, sind gesonderte Hinweise an die Schulen ergangen.

Bei **Schwangerschaft** gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote, vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern und Schülerinnen gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule; die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Hauptanwendungsfälle dürfte die Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen in den Räumlichkeiten der Schule sein, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

1.10 Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.

Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die **Befreiung vom Präsenzunterricht** oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die **ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten**. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit **schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen** ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die **Befreiung bis zum Ende des Schuljahres** zu erteilen. Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflcht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht (§ 19 Abs. 4 BaySchO) erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht. Die Regelungen zum Hausunterricht nach Art. 23 BayEUG bleiben hiervon unberührt..

2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor.

2.1 Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 06. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 06. Mai 2021 (Az. G54s-G8390-2021/2519-1)).

2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Wie mit KMS vom 06. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 06. Mai 2021 (Az. G54s-G8390-2021/2519-1) dargestellt, gilt:

- Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.
- Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.
- Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).
- Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.
- Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.
- Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

2.3 Vorgehen bei Lehrkräften

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob

und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

2.4 Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet.

Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 28.05.2021 (BayMBl. 367).

Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt

3. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Bereitstellung von Desinfektionsspendern im Eingangsbereich, der Aula und vor dem Automatenbereich
- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher)
- Ausstattung aller Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher)
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:**
- Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) nach Unterrichtsende
- Wisch-Desinfektionsmittel zur Desinfektion von Lehrerpult und Tastaturen vorhanden
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)
- Reinigung der Klassenzimmer und Gänge am Ende des Unterrichtstages

4. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Hinsichtlich der **Anforderungen an die Kontaktdatenerfassung** gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV:

- a) Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere **Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren**. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- b) Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.
- c) Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte

zu reduzieren. Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392 verwiesen werden. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

Die Klassleiter*innen dokumentieren die Selbsttests und Testergebnisse der Präsenzklassen und geben die Liste am Freitag im Sekretariat ab.

5. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Sicherheitsbeauftragte zuständig.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Vilshofen, 06.07.2021

Gez. A. Heider, OStD

Hygienebeauftragte: Dipl.oec.troph. G. Walter-Meindorfner